

Nr. 165

17.03.2004

10. Jahrgang

Nummer			Seite
15/2004	Kreis Gütersloh	Wahl des Kreistages und der Landrätin/des Landrates am 26. September 2004	
16/2004	Volkshochschule Ravensberg	Haushaltssatzung 2004	770
17/2004	Kreis Gütersloh	Sitzung des Kreistages Gütersloh am 27.03.2004	771

15/2004 Kreis Gütersloh

Wahl des Kreistages und der Landrätin/des Landrates am 26. September 2004

1. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Nach den §§ 24, 75 a, 75 b der Kommunalwahlordnung (KWahlO) vom 31. August 1993 (GV.NRW. S. 592, ber. S. 967), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2003 (GV.NRW. S. 766), gebe ich bekannt, dass für die Wahl zum Kreistag des Kreises Gütersloh Wahlvorschläge für die Wahl in den Wahlbezirken und aus den Reservelisten sowie Wahlvorschläge für die Wahl der Landrätin/des Landrates für den Kreis Gütersloh bis

Montag, den 09. August 2004, 18.00 Uhr,

bei mir im Kreishaus in Gütersloh, Herzebrocker Str. 140, Zimmer 127, eingereicht werden können. Vordrucke für die Wahlvorschläge sind dort erhältlich.

Es wird empfohlen, die Wahlvorschläge möglichst frühzeitig vor dem 09. August 2004 bei mir einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, rechtzeitig behoben werden können.

Staatsangehörige der anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaft (Unionsbürger) sind unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche wählbar. Auf die Wählbarkeit der Staatsangehörigen der neu hinzutretenden Mitgliedsstaaten wird besonders hingewiesen.

2. Einteilung des Kreisgebietes in Kreiswahlbezirke

Das Gebiet des Kreises Gütersloh ist nach § 4 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.06.1998 (GV. NRW. S. 454, ber. S. 509 und 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2003 (GV.NRW. S. 766), durch den Kreiswahlausschuss in seiner Sitzung am 24.02.2004 in 30 Kreiswahlbezirke eingeteilt worden:

Kreiswahlbezirk Nr.:	Gemeindewahlbezirke	Stadt/Gemeinde	Einwohnerzahl
101	10, 20, 30, 40	Stadt Gütersloh	14.188
102	50, 60, 70	"	13.207
103	80, 90, 100	"	13.787
104	110, 120, 130	"	14.073

105	140, 150, 160	"	13.580
106	170, 180, 190	"	13.306
107	200, 210, 220	"	13.483
108	14 - 19	Stadt Rheda-Wiedenbrück	12.617
109	1 - 4	"	10.159
110	5 - 8	"	10.423
111	9 - 13	"	12.234
112	2, 7 - 10, 15 - 19	Stadt Rietberg	13.878
113	1, 3 - 6, 11 - 14	"	15.039
114	9 - 16	Stadt Schloß Holte-Stukenbrock	13.164
115	1 - 8	"	13.040
118	3 - 8, 10 - 13	Gemeinde Verl	12.502
119	1, 2, 9, 14 - 19	"	11.591
116	1 - 8	Stadt Harsewinkel	12.129
117	9 - 16	"	11.607
122	1, 7, 8, 10 - 15	Stadt Halle (Westf.)	10.316
123	2 - 6, 9, 16 - 19	"	10.807
120	1, 2, 6 - 12	Stadt Versmold	11.261
121	3 - 5, 13 - 17	"	9.739
124	1 - 7, 9	Gemeinde Steinhagen	9.549
125	8, 10 - 17	"	10.675
126	1 - 6, 8, 10	Gemeinde Herzebrock-Clarholz	8.073
127	7, 9, 11 - 17	"	8.244

128	1 – 14	Stadt Werther (Westf.)	12.534
129	1 – 14	Stadt Borgholzhausen	8.794
130	1 – 13	Gemeinde Langenberg	8.217

3. Berechtigung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Nach § 15 Abs. 1 KWahlG können Wahlvorschläge für die Wahl in den einzelnen Kreiswahlbezirken von politischen Parteien im Sinne des Art. 21 des Grundgesetzes (Parteien), von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerbern) eingereicht werden. Dies gilt auch für die Wahl der Landrätin/des Landrates (§ 46 b KWahlG). Für die Reserveliste können nur Bewerber benannt werden, die für eine Partei oder für eine Wählergruppe auftreten (§ 16 Abs. 1 KWahlG).

4. Form und Inhalt der Wahlvorschläge

Ist die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen im Kreistag des Kreises Gütersloh, im Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlages aus dem Land im Bundestag vertreten, so kann sie einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie nachweist, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm hat; dies gilt nicht für Parteien, die die Unterlagen gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 Nummer 1 und 2, Abs. 4 des Parteiengesetzes bis zum Tage der Wahlausschreibung (19.08.2003) ordnungsgemäß beim Bundeswahlleiter eingereicht haben. Die Wahlvorschläge dieser Parteien und Wählergruppen müssen ferner

a) bei Wahlvorschlägen für die Wahl in den einzelnen Wahlbezirken

nach § 15 Abs. 2 KWahlG

in Kreiswahlbezirken von **5.000 bis 10.000** Einwohnern von **10** Wahlberechtigten des Kreiswahlbezirkes

in Kreiswahlbezirken von mehr als **10.000** Einwohnern von **20** Wahlberechtigten des Kreiswahlbezirkes

b) bei Reservelisten

nach § 16 Abs. 1 KWahlG von mindestens **100** Wahlberechtigten des Kreisgebietes

c) bei Wahlvorschlägen für die Wahl der Landrätin/des Landrates

nach den §§ 46 b, 46 d Abs. 1 Satz 3 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 3 KWahlG von mindestens **300** Wahlberechtigten des Kreisgebietes

persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Gleiches gilt nach den §§ 15 Abs. 2, 46 b und 46 d KWahlG für die Wahlvorschläge von Einzelbewerbern für die Wahl in den einzelnen Wahlbezirken und die Wahl der Landrätin/des Landrates; bei der Wahl der Landrätin/des Landrates gilt dies nicht, wenn die/der bisherige Landrätin/Landrat als Bewerber/in vorgeschlagen wird.

Im übrigen wird wegen der Form und des Inhalts der Wahlvorschläge auf die §§ 15 bis 17, 46 b und 46 d KWahlG sowie auf die §§ 26, 31 und 75 b KWahlO verwiesen. Die vollständigen Texte von KWahlG und KWahlO sind im Internet auf den Seiten des Innenministeriums NRW unter folgendem Link einzusehen:

<http://www.im.nrw.de/bue/93.htm#>

Hierbei sind besonders die letzten Änderungen der Rechtsgrundlagen zu beachten, die ebenfalls auf dieser Seite zu finden sind. Eine aktualisierte elektronische Fassung unter Berücksichtigung aller bis dato eingetretener Änderungen ist momentan nicht verfügbar. Textausgaben dieser Vorschriften können jedoch auf Anforderung zur Verfügung gestellt werden.

Auskunft über Einzelheiten wird im Kreishaus in Gütersloh, Zimmer Nr. 127, Tel.: 05241/85-1141 oder 05241/85-1132 erteilt.

Gütersloh, 11.03.2004

Kreis Gütersloh
Der Wahlleiter
gez.
Sven-Georg Adenauer

16/2004 Volkshochschule Ravensberg

Haushaltssatzung 2004

Aufgrund des § 18 Abs. 1 GkG in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2000 (GV. NW. S. 245), in Verbindung mit den §§ 75 ff der GO NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. November 2001 (GV. NW. S. 811), hat die Verbandsversammlung der Volkshochschule Ravensberg mit Beschluss vom 10.02.2004 folgende Haushaltssatzung für das Jahr 2004 erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2004 wird im **Verwaltungshaushalt**

in der Einnahme auf 940.300 €

in der Ausgabe auf 940.300 €

im **Vermögenshaushalt**

in der Einnahme auf 123.135 €

in der Ausgabe auf 123.135 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 80.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Verbandsumlage wird auf 294.300 € festgesetzt. Die Berechnung und Verteilung auf die einzelnen Verbandsmitglieder ergibt sich aus der dem Haushaltsplan beigefügten Nachweisung.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Ausgaben, die auf gesetzlicher oder tarifvertraglicher Grundlage beruhen, sind i. S. des § 82 Abs. 1 GO NW erheblich, wenn sie im Einzelfalle mehr als 50 % des Ansatzes ausmachen und mindestens 7.500 € betragen.

Alle übrigen überplanmäßigen Ausgaben sind erheblich, wenn sie im Einzelfalle den Betrag von 3.500 € überschreiten. Alle außerplanmäßigen Ausgaben sind erheblich, wenn sie im Einzelfalle den Betrag von 2.000 € überschreiten.

gez. Dieter Baars
Vorsitzender der Verbandsversammlung

gez. Brigitte Schrenk
Mitglied der Verbandsversammlung

gez. Britta Schubert
Protokollführerin

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2004 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 19 Abs. 2 des GkG erforderliche Genehmigung zu der Festsetzung im § 5 ist vom Landrat des Kreises Gütersloh als untere Staatliche Verwaltungsbehörde mit Verfügung vom 01.03.2004 erteilt worden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Dies gilt nicht, wenn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt worden ist,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden ist,
- c) der Verbandsvorsteher den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Steinhagen, den 10.03.2004

gez.

(Besser)
Verbandsvorsteher

17/2004 Kreis Gütersloh

Sitzung des Kreistages Gütersloh am 27.03.2004

Der Kreistag des Kreises Gütersloh ist zu seiner nächsten Sitzung am Samstag, dem 27.03.2004, 9.00 Uhr, im Sitzungssaal des Kreishauses Gütersloh, Herzebrocker Straße 140, Gütersloh, eingeladen.

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung:

1. Niederschriftsgenehmigung
2. Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner
3. Neufassung des Nahverkehrsplanes
4. Änderung einer Gebührensatzung für Amtshandlungen nach dem Fleischhygienerecht
5. Errichtung neuer Bildungsgänge an den Berufskollegs des Kreises Gütersloh
6. Abschaffung der Jagdsteuer im Kreis Gütersloh
- Einwohneranregung der Kreisjägerschaft Gütersloh e.V. vom 20.01.2004
7. Wahl von Vertrauenspersonen für den Ausschuss zur Wahl von Schöffen und Jugendschöffen
8. Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit dem Zweckverband INFOKOM Gütersloh über die Wahrnehmung von Aufgaben der Rechnungsprüfung
9. Anfragen und Mitteilungen

Nichtöffentliche Sitzung:

10. Verkauf der Gesellschaftsanteile an der TWE-AG
11. Personalangelegenheit:
- 11.1 Beförderung eines Beamten des höheren Dienstes
12. Anfragen und Mitteilungen

Gütersloh, 16.03.2004

gez. Adenauer
Landrat